

STADT ILLNAU-EFFRETIKON

Agasul · Bietenholz · Bisikon · Effretikon · First · Horben · Illnau
Kemleten · Luckhausen · Mesikon · Ober-Kemttal · Ottikon

Platzordnung für den Durchgangsort für Fahrende auf der Festwiese „Eselriet“, Sportplatzstrasse, Effretikon

1. Allgemeine Bestimmungen

- a. Der Durchgangsort ist vom 1. März bis 30. September für Fahrende geöffnet. Je nach Witterung und Nachfrage kann die Saison verkürzt werden.
- b. Der Durchgangsort kann von Fahrenden benützt werden, soweit er nicht durch die Armee oder städtische Anlässe (Märkte, Zirkusse, Ausstellungen, Vereinsnässe etc.) belegt ist.
- c. Bei der Platzbelegung haben Schweizer Fahrende gegenüber ausländischen Fahrenden Vorrang.
- d. Unter Vorbehalt von Ziff. 1.c. oben wird das Gesuch um Benützung der Festwiese „Eselriet“ bewilligt, wenn Gewähr für die Einhaltung der Platzordnung besteht.
- e. Gesuchstellende haben sich mindestens 14 Tage vor dem Ankunftstermin beim Polizeiamt der Stadt Illnau-Effretikon zu melden und das Gesuch für den vorübergehenden Aufenthalt zu stellen.
- f. Die Aufenthaltsdauer beträgt maximal 3 Wochen. Eine erneute Belegung durch Fahrende kann frühestens nach drei Monaten Unterbruch bewilligt werden. Maximal sind zwei Belegungen pro Jahr möglich.
- g. Die Ausweise und allfällige Gewerbepatente sind den Behörden auf Verlangen vorzuweisen.
- h. Die Stadt Illnau-Effretikon lehnt jegliche Haftung bei Schäden an Wagen und Einrichtungen ausdrücklich ab.

2. Platzbelegung

- a. Mindestens zwei Tage vor Belegung des Platzes, muss mit dem Polizeiamt von Illnau-Effretikon ein Termin zur Übergabe des Platzes und zum Erstellen eines Übergabeprotokolls vereinbart werden.
- b. Wohnwagen dürfen nur auf dem grün eingezeichneten Grundstück gemäss beiliegendem Plan aufgestellt werden.
- c. Personenwagen sind entweder auf dem grün eingezeichneten Grundstück oder auf dem rot markierten Teil des Schulhausparkplatzes gemäss beiliegendem Plan abzustellen. Auf dem Parkplatz dürfen nur Personenwagen parkiert werden (keine Wohnwagen, Traktoren etc.). Auf der Sportplatzstrasse, den Trottoirs und den Zufahrten zum Schulhaus Eselriet dürfen keinerlei Fahrzeuge abgestellt werden.
- d. Die mit der Platzbenützung verbundenen Aktivitäten haben sich auf den Platz selbst zu beschränken. Insbesondere das Betreten des Schulgeländes Eselriet ist untersagt. Die Benützung öffentlich zugänglicher Sportanlagen in der Umgebung ist im Rahmen der dafür vorgesehenen Aktivitäten und unter Entrichtung der üblichen Gebühren erlaubt.
- e. Die Fahrenden haben sich spätestens einen Tag vor Abreise beim Polizeiamt von Illnau-Effretikon abzumelden.

- f. Bei der Abgabe des Platzes wird ein Abnahmeprotokoll erstellt. Allfällige Schäden werden separat in Rechnung gestellt bzw. mit der geleisteten Kautions verrechnet.

3. Ruhe und Ordnung

- a. Ab 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr ist jeglicher Lärm verboten und die Nachtruhe ist einzuhalten. Lärmige und störende Tätigkeiten, namentlich Töffrennen, dauerndes Hundegbell, Gesang, laute Diskussionen, Musik, Stromgeneratorengeräusche sind generell von 22.00 bis 07.00 Uhr untersagt. Ab 18.00 Uhr sind solche Aktivitäten nur in reduzierter Lautstärke oder in geschlossenen Räumen erlaubt. Lärmverursachende Maschinen und Geräte dürfen nur Seite Wald aufgestellt und betrieben werden. An Sonn- und Feiertagen, insbesondere an hohen Feiertagen, ist besondere Ruhe einzuhalten.
- b. Haustiere sind zu beaufsichtigen und unter ständiger Kontrolle zu halten. Haustiere sind im Freien anzubinden.
- c. Reparaturen, Ölwechsel und Wagenwäsche an Fahrzeugen sowie das Ablaugen von Möbeln und ähnlichem auf dem Durchgangsplatz ist strikte untersagt.
- d. Der Platz ist während der Benützung dauernd sauber zu halten.
- e. Ordentlich anfallender Kehrriech ist in Plastiksäcke zu verpacken und ausschliesslich in der bereitgestellten Mulde zu deponieren.
- f. Die Deponierung von Sperrgut und gewerblichem Abfall sind verboten. Die Entsorgung solcher Reststoffe ist mit dem Polizeiamt separat zu regeln und separat zu bezahlen.
- g. Das Entfachen von Feuern ausserhalb des zugewiesenen Platzes ist untersagt.
- h. Es dürfen keine baulichen Veränderungen an der Festwiese „Eselriet“ oder deren Umgebung vorgenommen werden.

4. Strom, Wasser, Abwasser, WC-Anlagen

- a. Für den Strombezug wird ein Verteilkasten durch die Stadt installiert. Die Verwendung von Strom-Aggregaten ist aus Lärmschutzgründen nicht erlaubt.
- b. Für den Anschluss der Wohnwagen an die Strom- und Wasserversorgung ist der Platz- /Anlagenwart zuständig.
- c. Das Verrichten der Notdurft hat ausschliesslich über die Toiletten der Wohnwagen zu erfolgen und darf weder auf dem Platz noch im angrenzenden Wald erfolgen. Bei Missständen werden auf Kosten der Fahrenden mobile WC-Anlagen aufgestellt, welche zu benützen sind.
- d. Spülwasser und der Inhalt chemischer Toiletten muss ausnahmslos in die Schmutzwasserkanalisation geleitet werden.

5. Gebühren für die Platzbenutzung, Kautions

- a. Die Gebühren für die Platzbenutzung richten sich nach dem Gebührenreglement der Stadt. In diesem Betrag sind Kosten für Strom, Wasser, Abwasser und Entsorgung des ordentlich anfallenden Kehrriechts enthalten. Für die allfällige Beseitigung von Schäden und Wiederherstellung der Ordnung auf dem Platz ist eine angemessene Kautions zu hinterlegen. Gebühren und Kautions sind im Voraus bei der Stadtkasse zu bezahlen.

6. Nichteinhalten der Platzordnung

- a. Der Inhaber der Bewilligung ist verpflichtet, die in der Bewilligung eingeschlossenen Benutzer über deren Inhalt zu informieren und dafür zu sorgen, dass diese und ihre

Besucher die Platzordnung einhalten. Der Bewilligungsinhaber haftet für Schäden, die durch die Benutzer und ihre Besucher/innen in Verletzung der Platzordnung verursacht werden.

- b. Fahrende, die sich nicht an die Platzordnung halten, können durch den Polizeivorstand angewiesen werden, den Platz innert 24 Stunden zu räumen und zu verlassen.
- c. Bei groben Verstössen gegen vorliegende Platzordnung kann der Polizeivorstand ein Platzverbot bis zu 5 Jahren aussprechen.

7. Straf- und Schlussbestimmungen

- a. Verstösse gegen die Platzordnung und gegen die Benutzungsverfügung werden in Anwendung von Art. 292 StGB durch den Stadtrat geahndet.

Art. 292 StGB lautet: „*Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft.*“

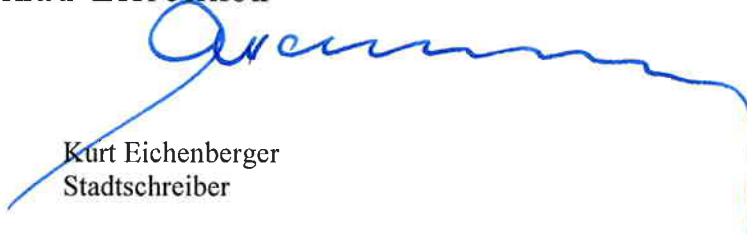
- b. Gegen Anordnungen des Polizeivorstandes auf der Grundlage dieser Platzordnung kann innert 10 Tagen Rekurs erhoben werden beim Bezirksrat Pfäffikon, Hörnlistrasse 71, 8330 Pfäffikon.

Beilage: Plan des Durchgangsplatzes

Diese Platzordnung wurde vom Stadtrat mit Beschluss vom 31. Januar 2008 genehmigt und in Kraft gesetzt.

Stadtrat Illnau-Effretikon


Martin Graf
Stadtpräsident


Kurt Eichenberger
Stadtschreiber

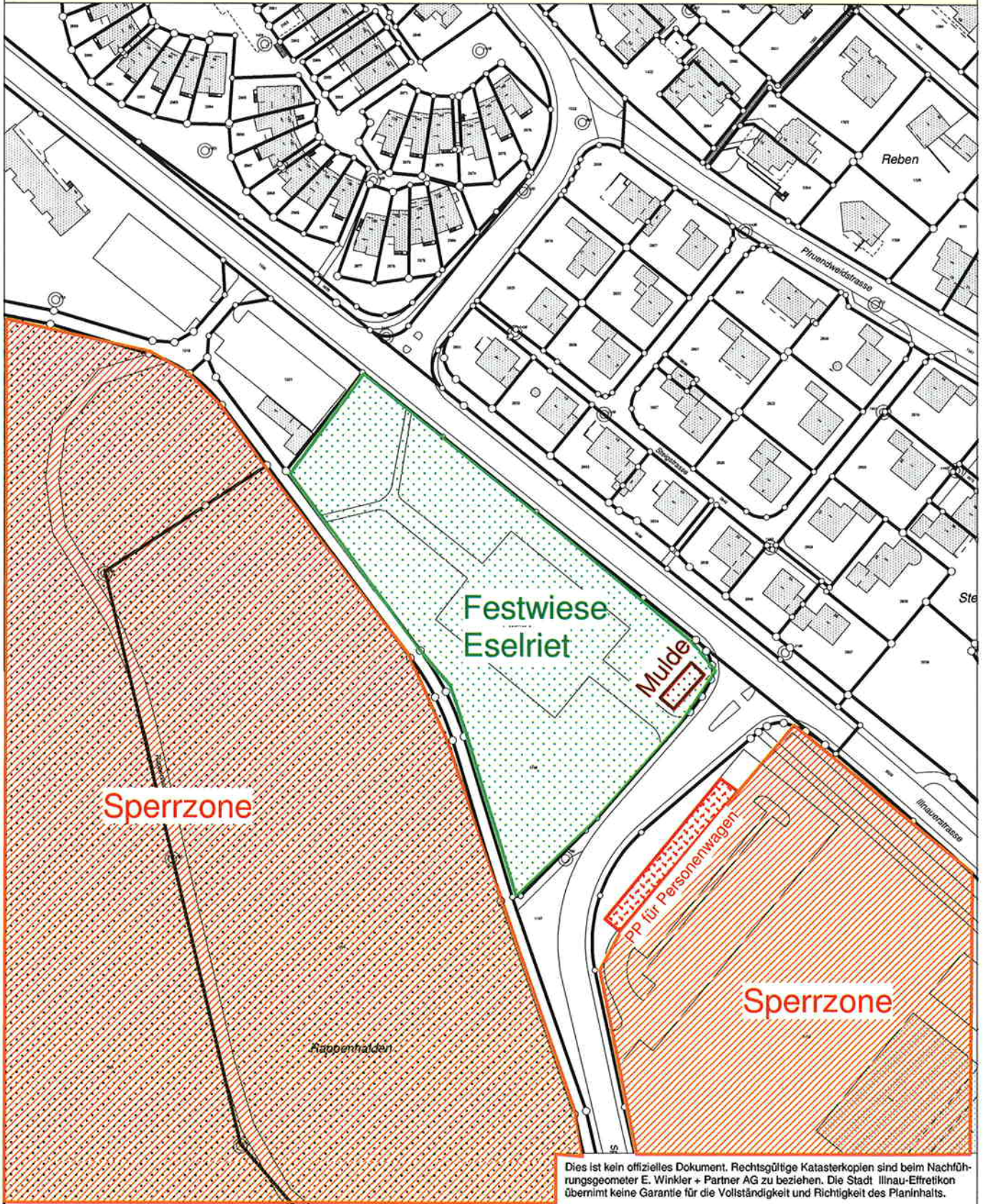


Stadt Illnau-Effretikon

Platzordnung für Fahrende

1:1500

Datum: 19.09.2007



Dies ist kein offizielles Dokument. Rechtsgültige Katasterkopien sind beim Nachführungsgeometer E. Winkler + Partner AG zu beziehen. Die Stadt Illnau-Effretikon übernimmt keine Garantie für die Vollständigkeit und Richtigkeit des Planinhalts.